# EMPFEHLUNG DER KOMMISSION

vom 22. Mai 1969

**an die Mitgliedstaaten betreffend die in Artikel 6 Absatz 2 der nachstehend aufgeführten Richtlinien des Rates vorgesehenen Bescheinigungen über die Berufsausübung im Herkunftsland:**

**a) Richtlinie 68/364/EWG des Rates vom 15. Oktober 1968 über die Einzelheiten der Übergangsmaßnahmen auf dem Gebiet der selbständigen Tätigkeiten des Einzelhandels (aus CITI-Gruppe 612) (1),**

**b) Richtlinie 68/368/EWG des Rates vom 15. Oktober 1968 über die Einzelheiten der Übergangsmaßnahmen auf dem Gebiet der selbständigen Tätigkeiten der persönlichen Dienste (aus CITI-Hauptgruppe 85):**

**1. Restaurations- und Schankgewerbe (CITI-Gruppe 852)**

**2. Beherbergungsgewerbe und Zeltplatzbetriebe (CITI-Gruppe 853) (2)**

(69/175/EWG)

1. Die obengenannten Richtlinien bestimmen in Artikel 4, daß die tatsächliche Ausübung der betreffenden Tätigkeiten während bestimmter Mindestzeiten in selbständiger oder unselbständiger Stellung durch Angehörige der Mitgliedstaaten in einem anderen Mitgliedstaat als ausreichender Nachweis für Kenntnisse und Fertigkeiten anerkannt wird, die in anderen Mitgliedstaaten von den eigenen Staatsangehörigen für die Berufszulassung und -ausübung gefordert werden.

Für die praktische Durchführung der vorgenannten Bestimmungen sieht Artikel 6 Absatz 2 dieser Richtlinien vor, daß die zuständige Behörde oder Stelle des Herkunftslandes dem Bewerber eine Bescheinigung ausstellt, die den Nachweis über die Erfüllung der Voraussetzungen erbringt und dem Antrag auf Genehmigung für die Ausübung der betreffenden Tätigkeit oder Tätigkeiten als Unterlage beigefügt werden muß.

2. Während die Richtlinien die Ausstellung der Bescheinigungen zwingend vorschreiben, bleibt deren Ausgestaltung im einzelnen den Mitgliedstaaten überlassen. Um den mit der Prüfung von Bescheinigungen aus verschiedenen Mitgliedstaaten beauftragten zuständigen Behörden und Dienststellen ihre Arbeit zu erleichtern und um Irrtümer zu vermeiden, erscheint es jedoch notwendig, möglichst einheitliche, den Tatbestandsmerkmalen der Artikel 4 und 6 Absatz 1 entsprechende Vordrucke zu verwenden.

3. Aus diesen Gründen und gemäß Artikel 155 des Vertrages empfiehlt die Kommission der Europäischen Gemeinschaften den Mitgliedstaaten, alle erforderlichen Maßnahmen zu treffen, damit die Bescheinigungen nach Artikel 6 Absatz 2 der obengenannten Übergangsrichtlinien gemäß dem dieser Empfehlung beigefügten Vordruck ausgestellt werden.

Brüssel, den 22. Mai 1969

*Für die Kommission*

*Der Präsident*

Jean REY

(1) ABl. Nr. L 260 vom 22. 10. 1968, S. 6.
(2) ABl. Nr. L 260 vom 22. 10. 1968, S. 19.

*ANLAGE*

..... .....

(Behörde oder zuständige Stelle) (Ort)

**BESCHEINIGUNG**

**über ausgeübte Tätigkeiten**

**nach Artikel 6 Absatz 2 der Richtlinien 68/364/EWG und 68/368/EWG des Rates der Europäischen Gemeinschaften vom 15. Oktober 1968 über die Einzelheiten der Übergangsmaßnahmen auf dem Gebiet der selbständigen Tätigkeiten des Einzelhandels (aus CITI-Gruppe 612) und auf dem Gebiet der selbständigen Tätigkeiten der persönlichen Dienste (aus CITI-Hauptgruppe 85) — Restaurations- und Schankgewerbe; Beherbergungsgewerbe und Zeltplatzbetriebe —**

*(Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften Nr. L 260 vom 22. Oktober 1968)*

Herr
Frau .....
Fräulein (Name, Vorname)

geb. am ..... in .....

Staatsangehörigkeit .....

wohnhaft in .....

I. war nachweislich der vorgelegten Beweismittel tätig

| Jahre | Monate |
|---|---|
| | |

1. als Selbständiger

vom ..... bis zum .....

Bezeichnung und Anschrift des Unternehmens .....

.....

Gegenstand des Unternehmens (1) .....

.....

vom ..... bis zum .....

Bezeichnung und Anschrift des Unternehmens .....

.....

Gegenstand des Unternehmens (1) .....

.....

2. als Leiter(in) eines Unternehmens/einer Zweigniederlassung

vom ..... bis zum .....

Bezeichnung und Anschrift des Unternehmens/der Zweigniederlassung .....

.....

Gegenstand des Unternehmens/der Zweigniederlassung (1) .....

.....

vom ..... bis zum .....

Bezeichnung und Anschrift des Unternehmens/der Zweigniederlassung .....

.....

Gegenstand des Unternehmens/der Zweigniederlassung (1) .....

(1) Unter Angabe des Tätigkeitsbereichs des Antragstellers in dem Unternehmen bzw. der Zweigniederlassung.

| | Jahre | Monate |
|---|---|---|
| 3. als Stellvertreter des Unternehmers/des Leiters | | |
| vom ..... bis zum ..... | | |
| Bezeichnung und Anschrift des Unternehmens ..... | | |
| ..... | | |
| Gegenstand des Unternehmens (1) ..... | | |
| ..... | | |
| vom ..... bis zum ..... | | |
| Bezeichnung und Anschrift des Unternehmens ..... | | |
| ..... | | |
| Gegenstand des Unternehmens (1) ..... | | |
| ..... | | |
| 4. in leitender Stellung | | |
| — mit kaufmännischen Aufgaben (2)<br>— in der Geschäftsführung mit charakteristischen Aufgaben des Berufs (3) und mit der Verantwortung für mindestens eine Abteilung des Unternehmens | | |
| vom ..... bis zum ..... | | |
| Bezeichnung und Anschrift des Unternehmens ..... | | |
| ..... | | |
| Gegenstand des Unternehmens (1) ..... | | |
| ..... | | |
| vom ..... bis zum ..... | | |
| Bezeichnung und Anschrift des Unternehmens ..... | | |
| ..... | | |
| Gegenstand des Unternehmens (1) ..... | | |
| ..... | | |
| 5. als Unselbständiger | | |
| vom ..... bis zum ..... | | |
| Bezeichnung und Anschrift des Unternehmens ..... | | |
| ..... | | |
| Gegenstand des Unternehmens (1) ..... | | |
| vom ..... bis zum ..... | | |
| Bezeichnung und Anschrift des Unternehmens ..... | | |
| ..... | | |
| Gegenstand des Unternehmens (1) ..... | | |
| ..... | | |

(1) Unter Angabe des Tätigkeitsbereichs des Antragstellers in dem Unternehmen bzw. der Zweigniederlassung.
(2) Gilt nur für Richtlinie 68/364/EWG.
(3) Gilt nur für Richtlinie 68/368/EWG.
} Nichtzutreffendes ist zu streichen.

II. hat im .....-Beruf eine vorherige Ausbildung von .....

bis ..... nachgewiesen, die mit dem .....

.....

(Name des staatl. anerkannten Zeugnisses oder Diploms)

.....

(aushändigende Stelle)

abgeschlossen ist oder die von

.....

(zuständige Berufsinstitution)

als vollwertig anerkannt ist.

Diese Bescheinigung dient als Nachweis der erlernten oder ausgeübten Tätigkeiten gegenüber den zuständigen Behörden der Mitgliedstaaten der Europäischen Gemeinschaften bei dem Antrag auf Erteilung einer nach den Rechtsvorschriften des Empfangsstaates etwa erforderlichen Erlaubnis zur Ausübung einer der in den Richtlinien 68/364/EWG oder 68/368/EWG erfaßten selbständigen Erwerbstätigkeiten.

Datum .....

Siegel/Unterschrift

---

## ENTSCHEIDUNG DER KOMMISSION

**vom 27. Mai 1969,**

**mit der das Königreich Belgien, das Großherzogtum Luxemburg und das Königreich der Niederlande auf Grund von Artikel 115 Absatz 1 des Vertrages ermächtigt werden, Schutzhandschuhe für alle Berufe, aus Leder (Tarifnr. ex 42.03 B I des Gemeinsamen Zolltarifs), mit Ursprung in der Volksrepublik China, die sich in anderen Mitgliedstaaten im freien Verkehr befinden, von der Gemeinschaftsbehandlung auszuschließen**

**(Nur der französische und der niederländische Text sind verbindlich)**

(69/176/EWG)

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft, insbesondere auf Artikel 115 Absatz 1,

gestützt auf den Antrag, den die Benelux-Staaten gemäß Artikel 115 Absatz 1 des Vertrages mit Schreiben ihrer Ständigen Vertretungen vom 20. März, 10. April und 11. April 1969 bei der Kommission gestellt haben, um Schutzhandschuhe für alle Berufe, aus Leder (Tarifnr. ex 42.03 B I des Gemeinsamen Zolltarifs) mit Ursprung in der Volksrepublik China, die sich in anderen Mitgliedstaaten im freien Verkehr befinden, von der Gemeinschaftsbehandlung auszuschließen, und

in Erwägung nachstehender Gründe:

Die Einfuhr der genannten Waren mit Ursprung in und mit Herkunft aus der Volksrepublik China unterliegt in den Benelux-Ländern mengenmäßigen Beschränkungen im Rahmen eines einseitigen Jahreskontingents, während andere Mitgliedstaaten, insbesondere die Bundesrepublik Deutschland, in relativ großem Umfang Einfuhren ohne mengenmäßige Beschränkungen tätigen.

Bei den zuständigen Behörden sind Anträge auf Einfuhrgenehmigungen für Arbeitshandschuhe aus Leder mit Ursprung in der Volksrepublik China, die sich in anderen Mitgliedstaaten im freien Verkehr befinden, gestellt worden.

Die Höhe dieser Genehmigungen (16 800 Paar) übersteigt das von den Benelux-Ländern eröffnete Kontingent zur Direkteinfuhr aus der Volksrepublik China (9 000 Paar).

Wegen der Unterschiede der von den Mitgliedstaaten angewandten handelspolitischen Maßnahmen ist es zur Zeit nicht möglich, ein Verfahren anzuwenden, mit dem die anderen Mitgliedstaaten die erforderliche Zusammenarbeit leisten würden.